

§ 6

**Übertragbarkeit und Vererblichkeit
des Genossenschaftsanteiles**

(1) Genossenschaftsanteile können nur mit Zustimmung des Vorstandes an Personen, die gemäß § 2 Abs. 1 Mitglied der Genossenschaft sein können, übertragen werden. Die Übertragung ist in der Mitgliederliste bei dem ausscheidenden Genossenschafter einzutragen. Als Zeitpunkt des Ausscheidens gilt der Tag der Eintragung.

(2) Im Todesfall erlischt die Mitgliedschaft in der Genossenschaft mit dem Schluß des Geschäftsjahres, in dem der Todesfall eingetreten ist. Bis zu diesem Zeitpunkt kann die Mitgliedschaft des Verstorbenen durch dessen Erben fortgesetzt werden. Für mehrere Erben kann die Mitgliedschaft durch einen bevollmächtigten Erben ausgeübt werden.

(3) Der Ehegatte, die Kinder, die Eltern und die Geschwister eines verstorbenen Genossenschafters haben als Erben das Recht, selbst Mitglied der Genossenschaft zu werden, und zwar auch dann, wenn sie dem im § 2 festgelegten Personenkreis nicht angehören. Andere Erbberechtigte können durch Beschluß der Vollversammlung als Mitglied aufgenommen werden, wenn sie zu den Personen gehören, die Mitglied einer gemeinnützigen Wohnungsbaugenossenschaft sein können. In der Reihenfolge der Wohnungszuteilung nimmt der als Mitglied in die Genossenschaft einzutretende Erbe die gleiche Rangstelle wie der verstorbene Genossenschafter ein, wenn die erforderlichen Genossenschaftsanteile von ihm übernommen werden und wenn auf den aus dem Erbfall entstehenden Auseinandersetzungsanspruch unwiderruflich und schriftlich verzichtet wird.

(4) Der Betrag, auf dessen Auszahlung verzichtet worden ist, wird dem als Mitglied eingetretenen Erben als Einzahlung auf die Genossenschaftsanteile angerechnet. Erben sind von der Zahlung des Eintrittsgeldes befreit.

§ 7

Austritt und Ausschluß

(1) Der Genossenschafter kann zum Schluß eines Geschäftsjahres durch Kündigung aus der Genossenschaft ausscheiden, jedoch frühestens drei Jahre nach dem Eintritt. Die Kündigung muß schriftlich bis zum 30. Juni des Geschäftsjahres bei dem Vorstand der Genossenschaft eingegangen sein. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des übernächsten auf die Kündigung folgenden Jahres.

(2) Die Genossenschaft kann einen Genossenschafter zum Schluß des Geschäftsjahres ausschließen, wenn er gegen die Grundsätze der Genossenschaft verstößt. Der Ausschluß muß schriftlich erfolgen und durch die Genossenschaftsversammlung bestätigt werden. Der Genossenschafter hat das Recht, gegen den Ausschluß Einspruch einzulegen und in der Genossenschaftsversammlung gehört zu werden.

(3) Die Rückzahlung der Genossenschaftsanteile erfolgt innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der Mitgliedschaft. Es werden die eingezahlten Genossenschaftsanteile zurückgezahlt. Darüber hinausgehende Ansprüche an das Genossenschaftsvermögen bestehen nicht.

(4) Die Genossenschaft ist berechtigt, die ihr gegen den Genossenschafter zustehenden Forderungen aus rückständiger Miete o. ä. Forderungen gegen die auszuhaltenden Genossenschaftsanteile aufzurechnen.

§ 8

Verteilung der Wohnungen

(1) Die Genossenschaftsversammlung beschließt jedes Jahr im III. Quartal das Bäuiprogramm für das folgende Jahr.

(2) Die Genossenschaftsversammlung stellt jedes Jahr im III. Quartal einen Wohnraumbedarfsplan auf. Dieser ist als Vorschlag der Genossenschaft für die Reihenfolge der Zuteilung von frei werdenden und neu gebauten Wohnungen an die Genossenschafter den für die Wohnraumlentkung zuständigen örtlichen Organen zur Abstimmung und Bestätigung vorzulegen.

(3) Bei der Zuteilung der Neubauwohnungen sollen das Eintrittsdatum und die Erfüllung der genossenschaftlichen Pflichten berücksichtigt werden.

(4) Die genossenschaftseigenen Wohnungen können nur an Genossenschafter vergeben werden. Auch durch die Organe der Wohnraumlentkung eingewiesene Mieter müssen die Mitgliedschaft erwerben und die von der Genossenschaftsversammlung festgesetzten Genossenschaftsanteile einzahlen. Kündigt ein Genossenschafter seine Mitgliedschaft oder wird er ausgeschlossen, so muß er die Wohnung der Genossenschaft aufgeben, sobald ihm durch die Organe der Wohnraumlentkung eine andere Wohnung nachgewiesen wird. Bewohnt der Wohnungsinhaber auch nach Beendigung seiner Mitgliedschaft die Genossenschaftswohnung noch weiter, weil ihm eine andere Wohnung durch die zuständigen örtlichen Organe der Wohnraumlentkung noch nicht nachgewiesen worden ist, so hat er an Stelle der Genossenschaftsmiete die preisrechtlich zulässige Miete für Wohnungen gleicher Art und Beschaffenheit zu zahlen.

§ 9

Mittel der Genossenschaft

Die Mittel der Genossenschaft bestehen

- a) aus den Genossenschaftsanteilen der Genossenschafter;
- b) aus dem unteilbaren Fonds;
- c) aus den Einnahmen der Genossenschaft an Mieten, Pachten, Leistungsentgelten und aus Eintrittsgeldern der Genossenschafter.

§ 10

Mietfestsetzung

(1) Für die aus der Zeit vor der Umbildung bereits vorhandenen genossenschaftlichen Wohnungen ist die bisherige preisrechtlich bestätigte Miete zu zahlen. Fallen Mietzuschüsse, die bisher von anderen Stellen direkt oder indirekt gezahlt worden sind, weg, so hat der Mieter die Miete im vollen Umfange selbst zu zahlen. Das gilt auch für solche Mietzuschüsse, die infolge der Zerschlagung des Faschismus seit dem 9. Mai 1945 nicht mehr gezahlt werden.

(2) Für Neubau- und Wiederaufbauwohnungen, die nach der Umbildung fertiggestellt werden, wird die Miete nach folgenden Grundsätzen berechnet:

- a) Die Miete muß die Kosten der Erhaltung, Bewirtschaftung und Verwaltung sowie eine Zuführung zu dem Amortisationsfonds decken.

Die Mietberechnung erfolgt nach den von dem Prüfungsverband der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften gegebenen Richtlinien. Die Miete muß von dem örtlich zuständigen staatlichen Organ bestätigt werden.